

## Antrag

**der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, René Bochmann, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Thomas Dietz, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Eugen Schmidt und der Fraktion der AfD**

### **Dem Grundsteuerverfahren den Erklärungsdruck nehmen – Grundeigner, steuerberatende Berufe und Verwaltung entlasten**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Krieg in der Ukraine und die seit mehr als zwei Jahren andauernden von der Bundesregierung seit März 2020 ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bedeuten besondere Belastungen für alle Einwohner unseres Landes, die Wirtschaft, die Staaten und Verwaltungen. Auf vielfältige Weise versuchen die Regierungen in Bund und Ländern, diesen Herausforderungen zu begegnen. In diese Zeit fällt auch die einschneidende Umgestaltung der Grundbesteuerung, deren Neuregelungen in Bund und Ländern im Jahr 2022 erstmals steuerpraktische Bedeutung erlangen. Steuersubjekte, Finanzverwaltungen und steuerberatende Berufe sind davon gleichermaßen betroffen. Der Gesetzgeber begegnet den geschilderten Herausforderungen im Bereich des Steuerrechts unter anderem durch sogenannte Corona-Steuerhilfegesetze. Am 16. Februar 2022 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Damit würden unter anderem die Fristen zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen in beratenen und nicht beratenen Fällen für die Steuerjahre 2020, 2021 und 2022 verlängert. Für die anstehenden Grundsteuerdispositionen (vorgesehene Abgabe der Feststellungserklärungen für die Grundsteuerwerte 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 gemäß § 228 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes und BMF vom 20. Dezember 2021) sind bislang keine Erleichterungen vorgesehen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. die bisher vorgesehene Frist zur Abgabe der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes (§ 228 Abs. 1 BewG) um fünf Monate und damit auf den 31. März 2023 zu verlängern;
  2. die aufgrund der Neuauflage des Grundsteuerrechts vorgesehenen Informationskampagnen zu den damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen der Steuerpflichtigen zu intensivieren und darüber auch mit den Bundesländern ins Gespräch zu kommen sowie
  3. bei evtl. Fristversäumnissen über den neu festzulegenden Erklärungszeitraum hinaus für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten zugunsten der Steuerpflichtigen großzügig zu sein, insbesondere von Maßnahmen im Sinne der Abgabenordnung (AO) abzusehen und mit den Länderfinanzverwaltungen über die Landesregierungen in entsprechenden Dialog zu treten.

Berlin, den 8. April 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Bislang stand infolge der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zur Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung die gesetzliche Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts im Fokus. Das neue geschaffene Recht wird gemäß § 37 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes erstmals für das Steuerjahr 2025 Anwendung finden. In Vorbereitung der Hauptveranlagung 2025 auf den Stichtag des 1. Januar 2025, vgl. § 36 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes, wird für jedes der etwa 36 Millionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Grundstücke das Grundsteuerwertverfahren (Hauptfeststellung), das Steuermessbetragsverfahren und abschließend das Steuerfestsetzungsverfahren (dreistufiges grundsteuerliches Besteuerungsverfahren) durchgeführt. In der Steuerpraxis wird die Reform der Grundsteuer deshalb schon im Jahr 2022 erhebliche Bedeutung erlangen. Nach derzeitigem Umsetzungsstand sind alle Steuerpflichtigen vom 1. Juli 2021 bis 31. Oktober 2022 aufgefordert, eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 zu erstellen und anschließend elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln („Grundsteuer-Erklärung“). Eine körperliche Übergabe an die Finanzverwaltung mittels amtlichem Erklärungsformular ist dabei nur in Härtefällen zulässig, vgl. § 228 Abs. 6 des Bewertungsgesetzes. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung wird durch Bund und Bundesländer in den kommenden Monaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten und auf unterschiedliche Art und Weise kommuniziert, zum Beispiel durch individuelle Anschreiben öffentlicher Stellen und allgemeine öffentliche Bekanntgaben in den Medien. Durch das Verfahren zur gesonderten Feststellung der Grundsteuerwerte werden alle Grundstückseigentümer, die Finanzverwaltung und die steuerlichen Berater Zusatzbelastungen erfahren.